

An  
den Stadtrat

885 Donauwörth

Vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das Gebiet des 2. Bauabschnittes der Parkstadt am Schellenberg, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Donauwörth vom 8. 8. 1961 - Nr. III/3 - 610 - 5 - Pl.-Nr. 2780 an der Schlesierstraße

Beil. 1 Bebauungsplanzeichnung DON 14  
Deckblatt mit Änderung vom 20. 1. 1965  
Stadtratsbeschluß vom 28. 1. 1965 im Auszug  
Bescheid vom 8. 8. 1961

Die beantragte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das Gebiet des 2. Bauabschnittes der Parkstadt am Schellenberg anstelle der auf Pl.-Nr. 2780 an der Schlesierstraße vorgesehenen Kfz.-Stellplätze Pkw.-Garagen zu erbauen (siehe Bebauungsplandeckblattzeichnung des Architekten Wolfram Proeller vom 20. 1. 1965) berührt nach Ansicht des Landratsamtes Donauwörth die Grundzüge der Planung nicht.

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie die nach § 2 Abs. 5 BBauG beteiligten Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, haben der Änderung des Bebauungsplanes nach Maßgabe der Deckblattzeichnung des Architekten Wolfram Proeller, gefertigt am 20. 1. 1965, zugestimmt.

In seiner Sitzung vom 28. 1. 1965 beschloß der Stadtrat die vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Die Änderung, die als solche in den rechtsverbindlichen Bebauungsplanzeichnungen der Stadt Donauwörth und des Landratsamtes Donauwörth jeweils durch Beifügung der amtlich gesiegelten Deckblattzeichnung mit einem zugehörigen datierten Vermerk kenntlich gemacht wurde, wird gemäß § 13 BBauG genehmigt.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Änderung gemäß § 12 BBauG ist unverzüglich anher vorzulegen.

gez. Dr. Popp

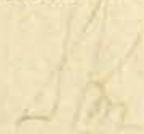
(Dr. Popp) Landrat

X In Abdruck  
an das  
Referat III/3

im Hause

zur gefl. Kenntnis im Hinblick auf evtl. dort vorliegende Bauanträge.

Donauwörth, den 22. 3. 1965  
Landratsamt

  
(Dr. Popp) Landrat